

Paul Josef Cordes

Pastoralassistenten und Diakone

Zum Beschluß der Bischöfe über die „Ordnung der pastoralen Dienste“

Die nachkonziliare Diskussion und innerkirchliche Entwicklung haben nicht nur das Bild des kirchlichen Amtsträgers verändert. Neue Gruppen von Mitarbeitern stellen sich den pastoralen Aufgaben in den Gemeinden. Einmal ist hier zu denken an die zahlreichen nebenamtlichen pastoralen Hilfen wie die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat, den Einsatz in einer Caritasgruppe oder bei einem Missionsprojekt – aber auch an den Dienst des Kommunionhelfers oder Lektors. Außerdem haben sich die hauptamtlichen Dienste stark vermehrt.

In den vergangenen Jahren sind auch die Zahlen der Träger pastoraler Dienste angestiegen. Bei einer Studienkonferenz der Akademie Bensberg wurde 1971 noch festgestellt, daß sich beispielsweise Laientheologen fast ausschließlich der Erteilung des schulischen Religionsunterrichts widmeten. 1976 waren dagegen von knapp 400 Laientheologen gut die Hälfte auf überpfarrlicher Ebene und ein Viertel in Pfarreien und Pfarrverbänden eingesetzt. Die starke Zunahme der Theologie-Studierenden, die sich in manchen Fällen freilich wegen des „Numerus clausus“ auch als „Parkstudium“ erweisen kann, läßt ein weiteres Anwachsen der Laien im kirchlichen Dienst vermuten.

Im Zug dieser Entfaltung der kirchlichen Dienste zeigten sich beispielsweise für die Pastoralassistenten häufig neue Berufsbilder, und auch die Abgrenzung ihres kirchlichen Tätigkeitsfeldes hat in den einzelnen Bistümern eine Menge Variable – ganz zu schweigen von der kirchenrechtlichen Absicherung für diese neuen Dienstträger. Darum muß eine bundeseinheitliche Ordnung auch dieses kirchlichen Berufszweigs als wünschenswert erscheinen; ja, bei näherem Zusehen kann ihre Notwendigkeit nicht bestritten werden¹.

Das hat zunächst ganz praktische Gründe: Schließlich erwarten mögliche Kandidaten Auskunft über den Beruf, den Berufsweg und die Berufsanforderungen – und den Berufsberatern, bei denen erfahrungsgemäß diese Dinge häufig behandelt werden, sollten allgemeingültige Orientierungspunkte für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen. Ferner läßt sich nicht übersehen, daß der gesamte Komplex der sogenannten neueren Dienste in engster Beziehung zu den theologischen Konturen des kirchlichen Amtes und zum Selbstverständnis des Amtsträgers steht. Die Rückwirkungen, die eine Entwicklung dieser neueren Dienste auf die Priester und Priesteramtskandidaten hat, machen vorsichtig gegenüber leichtfertigem Pragmatismus. Denn die bösen Auswirkungen, die eine oft unverantwortliche nachkonziliare „Bilderstürmerei“ auf kirchliche Amtsträger hatte, können nicht so schnell vergessen werden.

Die innerkirchliche Öffentlichkeit beteiligte sich bereits lebhaft an der Entwicklung eines Konzepts kirchlicher Dienste – im Jahr 1976 beispielsweise in der ZDF-Fernsehsendung „Profis ohne Weihe“; bei der Tagung der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg zum Thema „Laientheologie – geistlicher Auftrag und Verwirklichung“; beim Treffen der Europäischen Priesterräte in Wien; ferner in H. J. Pottmeyers „Thesen zum theologischen Konzept der pastoralen Dienste und ihrer Zuordnung“ (Theologie und Glaube, 1976, 313–331). Bei solcher Diskussion spielte der Sinn des Weihesakraments bislang keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle. Gerade der Frage nach dem Stellenwert dieses Sakraments aber muß nachgegangen werden, wenn die Neuordnung der kirchlichen Dienste gelingen soll. Schließlich wird es vom Offenbarungsgut und von der Kirche eben für den Vollzug des kirchlichen Dienstes angeboten – mehr noch: Das dreifache Amt ist der auf kirchliche Kontinuität bedachten innerkirchlichen Orientierung über die Dienste als wesentliches theologisches Ausgangsdatum vorgegeben.

Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz

Bei ihrer Frühjahrsvollversammlung haben die deutschen Bischöfe fast zwei Tage lang die anstehende Ordnung der pastoralen Dienste beraten. Sie setzten damit die Überlegungen fort, die bereits 1975 in Fulda Schwerpunktthema der Konferenz gewesen waren. Die Ergebnisse der Beratungen wurden unter den Titeln „Beschluß zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (hier abgekürzt Text A) und „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (hier abgekürzt Text B) bei der Pressekonferenz am 3. März 1977 der Öffentlichkeit übergeben.

Die Veröffentlichung der Bischöfe unternimmt es, den neuen Raum der kirchlichen Dienste abzuschreiten und zu ordnen. Dieser Raum erstreckt sich zwischen dem Sendungsauftrag aller Glieder der Kirche, der im gemeinsamen Priestertum grundgelegt ist, und der besonderen Verantwortung des Amts, die lange Zeit allein den Trägern des Bischofs- und Priesteramts zugedacht wurde. Die Ausführungen stützen sich auf die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Gemeinsamen Synode und auf andere kirchenamtliche Texte und richten ihr besonderes Augenmerk auf solche Diensträger, die näherhin an den spezifischen Aufgaben des Amts teilnehmen.

Die Tätigkeiten der Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer(-innen) haben im genannten Raum zwischen Gesamtauftrag des Volkes Gottes einerseits und dem Amt andererseits seit längerem einen festen Ort. Die Hilfe von Laien in Büro- und Verwaltungsarbeit, ihre seelsorglichen Kontakte im Pfarrbüro und bei Hausbesuchen gehören unabdingbar zum Leben einer Pfarrei. Gleiches gilt vom Gemeindeassistent/referent und von der Gemeindeassistentin/referentin, die sich nach den verabschiedeten „Grundsätzen“ von der erstgenannten Gruppe durch ihre Ausbildung (Fachhochschul- oder Fachschulabschluß) unterscheiden und – ähnlich wie die bisherigen Seelsorgehelferinnen – zur allgemeinen Unterstützung des Dienstes der kirchlichen Amtsträger (Text B 4.4) bestellt sind.

Als schwieriger erwies sich für die Bischöfe die Ortsbestimmung der beiden Dienstgruppen Pastoralassistenten (also solcher Dienstträger, die ihr Theologiestudium mit Hochschulexamen abgeschlossen haben) und Diakone. Die Schwierigkeit rührte her von den Erwartungen mancher Lientheologen, die deutliche Wünsche geäußert hatten. Außerdem erwies es sich als nachteilig, daß sich in den einzelnen Bistümern die Vorstellungen vom Aufgabenfeld der einzelnen Dienstgruppen bislang recht unterschiedlich entwickelten.

Die von den Bischöfen getroffene Regelung hat viele Aspekte und ist im einzelnen den veröffentlichten Texten zu entnehmen. Obschon darum zum Problemkomplex insgesamt noch eine Fülle von Fragen unbeantwortet ist, soll hier nur der theologisch-systematischen Implikation der Grenzziehung zwischen Pastoralassistenten und Diakonen nachgegangen werden.

Akzentuierung des Diakonats

Die veröffentlichten „Grundsätze“ halten zunächst mit Berufung auf das Zweite Vatikanische Konzil eindeutig fest, daß die hauptberufliche Ausübung eines pastoralen Dienstes „nicht die Teilhabe am Diakonatsamt oder am priesterlichen Amt“ (Text B 1.4) voraussetzt. Allerdings bedeutet die Beauftragung zu diesem Dienst auch nicht die Bestellung zu einem Amt im theologischen Verständnis. Die Bischöfe weisen damit die Auffassung zurück, die beispielsweise im vergangenen Jahr in Bensberg von F. Klostermann, Wien, vertreten worden war: Schon eine kirchenrechtliche Beauftragung durch den Bischof (*missio canonica*) mache die Übertragung eines kirchlichen Amtes aus. Sie erklären eigens, daß die erforderliche *Missio* in einer Form erteilt werden solle, „die eine Verwechslung mit den Stufen der sakramentalen Ordination vermeidet“ (Text A 3.10). Der pastorale Dienst von Laien darf daher „nicht so angelegt sein, daß neben dem kirchlichen Amt faktisch etwas wie ein ‚Amt ohne Weihe‘ entsteht, das weitgehend den Hirtenamt ausübt, ohne hierfür die Weihe empfangen zu haben“ (Text B 1.4). Der Schwerpunkt des Aufgabenfelds wird für den Pastoralassistenten auf dem Sektor angesetzt, der auch bislang schon kein amtsspezifisches Tätigkeitsfeld darstellte; es werden die Sachgebiete Religionsunterricht, Katechese, Bildung, Beratung, Sorge um bestimmte Gruppen (Text B 4.3) genannt.

Die Aussagen zum Berufsbild des Diakons zeigen demgegenüber weniger restriktiven Charakter. Der Diakon soll mitwirken beim Gottesdienst, bei der Sakramentspendung, bei der Predigt und Glaubensverkündigung (Text B 3.2). Er wird als Bezugsperson genannt, wenn es geht um die Untergliederung zu großer Gemeinden oder um den Anschluß bisher selbständiger Gemeinden, die aus Priestermangel keinen Seelsorger mehr haben (Text B 1.6). Sein Ansehen und seine Wirksamkeit sind den Bischöfen wichtig. Sie möchten darum, daß die Kriterien der Auswahl von Diakonen genügend anspruchsvoll formuliert und konsequent angewandt werden (Text A 3.9). Als pastorale Aufgabe für

die Kirche in der Bundesrepublik beschließen sie, es gehe nicht nur darum, daß die Bistümer für den Diakonat „offen“ wären; sie sollten ihn vielmehr gezielt fördern (Text A 3.7).

Mancher Interessierte mag überrascht sein, daß die Deutsche Bischofskonferenz den Diakonat so stark akzentuiert. Formulierten die Bischöfe eine „Lösung von oben . . . in völliger Diskrepanz zur Praxis“? Handelten sie gar aus „Verlegenheit, ja Angst“, weil sie den Pastoralassistenten keine solide Motivation für ihren Beruf zutrauen?²

Diese Fragen führen wohl zu Mißverständnissen. Denn der Grund für die genannte Hervorhebung des Diakonats liegt nicht in mangelnder Gesprächsbereitschaft; er ist theologischer Natur. Er wird in der Veröffentlichung der Bischöfe folgendermaßen formuliert: „Nicht ableitbar aus der in Taufe und Firmung begründeten Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche ist die besondere Sendung des *kirchlichen Amtes*, das von altersher in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt wird. Ihnen ist die Vollmacht übertragen, alle Glieder und Dienste der Gemeinden für ihren Auftrag heranzubilden und die Gemeinden zu ordnen und zu leiten . . . Der sichtbare, öffentliche Charakter des kirchlichen Amtes und sein wirk-samer, vollmächtiger Dienst sind in der Einheit von sakramentaler Weihe und kirchlicher Beauftragung begründet . . . In der Weihe wird ein Mensch unwiderruflich von Christus für die Kirche in Dienst genommen; durch die Gnade des Geistes und den Auftrag der Kirche wird er für seine Aufgabe befähigt und gesendet“ (Text B 1.4).

Interpretation und Vertiefung dieser Aussage können den Einwand entkräften, die getroffene Entscheidung ignoriere einfachhin berechnete Erwartungen einiger Gruppen von Laientheologen und basiere lediglich auf einer übervorsichtigen Kirchenpolitik; sie sollen zum besseren Verständnis der verabschiedeten Grundsätze und Beschlüsse beitragen und deren theologische Legitimität, ja Prävalenz erhellen.

Theologische Ausgangsdaten

Das Zweite Vatikanische Konzil räumt dem Laien als solchem die Fähigkeit ein, pastorale Dienste in der Kirche auszuüben. Der Laie nimmt ja teil am dreifachen Amt Christi. Daraus folgt seine „Befähigung, zu gewissen kirchlichen Aufgaben herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“ (Kirchenkonstitution Art. 33). In anderen konziliaren Texten wird diese Befähigung konkretisiert. Dabei ist die Einschränkung der Befähigung auf Sondersituationen nicht zu übersehen³.

Kirchenrechtliche Untersuchungen entnehmen darum diesen Aussagen keinesfalls, daß das Konzil mit den genannten Texten eine generelle Freistellung amtlicher Funktionen für Laien beabsichtigt habe. Sie verweisen zunächst darauf, der Zuständigkeitsbereich der Laien sei das persönliche Apostolat als eine von Christus empfangene Sendung – aber keine amtlich-öffentliche, sondern eine persönliche, private Tätigkeit, die auf der Mitteilbarkeit der eigenen Güter beruht⁴. Die mögliche Fakultas nicht privat, sondern

offiziell und öffentlich Träger des Wortes Gottes zu sein, sei kein Recht im strengen Sinn, sondern an die offizielle kirchliche Sendung, die sogenannte „missio canonica“ gebunden. Darüber hinaus räumt das Konzil den Laien ein, daß sie „beim Mangel an geweihten Amtsträgern oder bei deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime nach Möglichkeit gewisse heilige Aufgaben stellvertretend erfüllen“. Dieses Tun stützt sich auf eine ersatzweise Befähigung; es wird deswegen immer einen außergewöhnlichen Charakter haben und betrifft beispielsweise Wortgottesdienste, die außerordentliche Spendung der Taufe, die Austeilung der Heiligen Kommunion⁵.

Es erscheint darum als Überinterpretation der konziliaren Texte, wenn man aus ihnen liest, das Konzil wolle – auch unabhängig von zwingenden äußeren Umständen – Laien mit amtlichen Funktionen beauftragen⁶. Denn die konziliaren Texte lassen nur die Tatsache erkennen, der Aufrechterhaltung gemeindlicher pastoraler Dienste wegen könne in Notsituationen auf die Gnade des Sakraments verzichtet werden.

Auch nachkonziliare Dokumente⁷ machen deutlich, daß normalerweise eine entsprechende Ausbildung und menschliche Qualitäten keine ausreichende Basis für den pastoralen Dienst sind: Die Bestellung zum Akolythen und Lektor für die Gemeinde erfolgt nicht ohne das Gebet über den Kandidaten und ohne liturgische Beauftragung. Es soll niemand den besonderen Heildienst übernehmen, ohne auch die besondere Hilfe Gottes erbeten zu haben.

Einen wichtigen Beitrag für die Behandlung der anstehenden Problematik liefert schließlich das „Missionsdekret“ des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dort heißt es, daß Katechisten in der Verkündigung des Gotteswortes, in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, in der Ausübung sozialer und karitativer Werke durch die Handauflegung gestärkt und dem Altar enger verbunden werden sollten, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen könnten (Art. 17). Eben diese Stelle zitiert nun das Dokument, das die anstehende Frage nach der Ordnung der pastoralen Dienste direkt betrifft, das „Dekret über die Erneuerung des Ständigen Diakonates“ vom 18. Juni 1967. Dort heißt es in der Einführung: „Wenn auch wirklich einige Aufgaben der Diakone Laien anvertraut werden, vor allem in Missionsländern, ist es dennoch angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben . . . durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altar enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können.“

Dieses Zitat läßt erkennen, daß sich für Pastoralassistenten und Diakone die Bestimmung des innerkirchlichen Orts und die Umschreibung des Tätigkeitsfelds an der Art der Fragestellung entscheidet. Man kann hinsichtlich der sakramentalen Verankerung dieser Dienste und hinsichtlich der Greifbarkeit ihrer gnadenhaften Qualifikation das Minimum des Unverzichtbaren fordern. Letzteres mag dann durch Ausnahmen und Notsituationen noch einmal reduziert werden, so daß schließlich für manche Dienste in der Kirche die in der Taufe gegebene Gliedschaft der Kirche ausreicht. Damit droht aber

die Vielgestaltigkeit kirchlicher Begabungen und die mit ihnen verbundene kirchliche Struktur zur Eindimensionalität zusammenzufallen.

Anders fällt die Antwort aus, wenn die aufgeworfene Frage nach der geistig-geistlichen Qualifikation das Optimum des Möglichen anzielt. Dann wird die im Offenbarungsgut bereitgestellte Fülle der geistlichen Voraussetzungen kirchlicher Dienste dem innerkirchlichen Leben auch praktisch erhalten. Dieses Anzielen vom Optimum des Möglichen für die geistliche Stützung kirchlicher Dienste macht für Dienstträger und Gemeinden die Verwiesenheit der Kirche auf Gottes Hilfe eindeutiger und sie erscheint auch als die bessere, weil im Sakrament garantierte Weise für die Kirche, ihrem Auftrag nachzukommen. Die anstehende Frage sollte sich also nicht folgendermaßen konkretisieren: Geht es denn nicht ohne Diakonat? Es sollte vielmehr gefragt werden: Wäre es nicht besser, die benannten Dienstträger in der Kirche durch das Weihesakrament auszurüsten? Statt des Blicks auf die absolute Notwendigkeit sollte also die Perspektive geistlicher Opportunität gewählt werden.

Darum sei an dieser Stelle noch einmal thesenhaft das theologische Fundament der bischöflichen Entscheidung sichergestellt:

1. Das Neue Testament, die konziliaren Texte zur Erneuerung des Diakonats und die Weiheliturgie interpretieren die sakramentale Bestellung zum Diakonat als eine Ausrüstung mit solcher Kraft des Gottesgeistes, die nicht schon nach Taufe und Firmung im Dienstträger der Kirche vorauszusetzen ist. Dagegen muß die sakramentale Ausrüstung der Diakonatsweihe vorausgesetzt werden, wenn kirchliche Dienste keinen abgegrenzten oder spezifischen Aufgabenbereich betreffen, sondern der Pastoral im allgemeinen dienen und damit dem Träger dieser Dienste das Profil eines Amtsträgers verleihen. Auch die Ausübung spezifisch „diakonialer Funktionen“ – das *Motuproprio* nennt neben der Leitung einer vom Priester nicht mehr besetzten Gemeinde im Anschluß an die Kirchenkonstitution u. a. die liturgische Assistenz für Bischof und Priester, die feierliche Taufe, die Assistenz bei Eheschließungen, Beerdigungen und die Verkündigung in der Eucharistiefeier (ebd. Nr. 22) – muß dem Diakon vorbehalten bleiben, damit kein neues „Amt ohne Weihe“ entsteht, weder das Amt des „Laiendiakons“ noch das des „Predigers“. Vorauszusetzen ist dabei immer, daß der Auftrag einem Einsatz gilt, der auf Dauer gedacht ist; denn ein in seinem sakramentalen Wesen gerade als bleibend qualifizierender Diakonat kann sinnvollerweise nicht ein zeitlich begrenztes Engagement oder eine vorübergehende Aufgabe stützen.

2. Die genannte Ausrüstung wird gewährt durch das Gebet der Kirche und die Handauflegung des Bischofs. Mit der Weihe verbunden ist nicht nur die sakramentale Grundlegung von Rechtsbefähigung zu Einzeltätigkeiten, sondern auch in verschiedenen Aufgabenfeldern zum stellvertretenden Handeln „*hierarchiae nomine*“ (*Motuproprio* Nr. 22.9). Damit bindet die Weihe fest in die Reihe derer ein, die in der Kirche amtliche Verantwortung haben (ebd. Nr. 23).

3. Das Weiheformular läßt erkennen, daß durch die Weihe eine personale Nähe des Geweihten zu Christus entsteht, die besondere Konsequenzen für das geistliche Tun zur

Folge hat: In seinem Leben muß der Diakon der sakramental vermittelten Wirklichkeit Christus im Ganzen seines eigenen Tuns Raum schaffen.

Theologisch-systematische Reflexion

Die Grundorientierung, die den Konzilstexten und nachkonziliaren Aussagen des Apostolischen Stuhls entspricht, läßt sich durch dogmatische Erörterungen vertiefen; zu der autoritativen Argumentation kommt also eine „Ratio theologica“. Sie soll erfolgen im Rückgriff auf einen Aufsatz von K. Rahner: „Die Theologie der Erneuerung des Diakonates“. Die im Aufsatz dargelegte Position hat der Autor bereits 1962 bezogen. Das hat den Vorteil, ihn nicht irgendeiner Parteilichkeit verdächtigen zu können⁸. Dem Leser der genannten dogmatischen Studie zeigt sich, daß nicht erst durch das Konzil und die nachkonziliare kirchliche Entwicklung eine mögliche sakramentale Bestellung hauptamtlicher kirchlicher Dienststräger in Betracht zu kommen hat. Schon in vorkonziliarer Zeit müssen einige kirchliche Tätigkeiten als Erfüllung einer der Kirche wesensnotwendigen Aufgabe angesehen werden, obwohl die Träger dieser Tätigkeiten nicht zu den kirchlichen Amtsinhabern zählen. Bei diesen Aufgaben läßt sich beispielsweise an Katechese, Caritas oder kirchliche Verwaltungsarbeit denken – also an solche Aufgaben, die in den letzten Jahren durch eine zunehmende Differenzierung der Ausbildung und des Aufgabenfelds als die vom Konzil angesprochenen fachspezifischen Fähigkeiten zu gelten haben.

Auch bei der Bestimmung des geistlichen Fundaments für andere kirchliche Tätigkeiten kann niemand bestreiten, daß Gott seine Gnade auch unabhängig vom Sakrament schenken kann; der Dienststräger steht darum hinsichtlich der gnadenhaften Voraussetzungen des Dienstes niemals in *absoluter* Abhängigkeit vom Weihesakrament. Dennoch fordert K. Rahner: „Wo eine Amtsübertragung und die göttliche Zusicherung der für die Erfüllung des Amtes notwendigen Gnade auf sakramentale Weise geschehen kann (sinnvollerweise und praktisch durchführbar), soll sie auch auf diese Weise geschehen“ (301). In anderen vergleichbaren Fällen verhält sich die Kirche ja ebenso. So gehen die Theologen davon aus, daß der Empfang mancher Sakramente zwar nicht unter allen Umständen geboten ist; der Empfang der Firmung, der Krankensalbung, der Devotionsbeichte oder der häufige Empfang der Eucharistie – all das unterliegt keiner absoluten göttlichen Verpflichtung. Trotzdem erscheint es der Praxis und der Lehre der Kirche als Aufgabe, den Empfang solcher Sakramente zu fördern.

Hinter dieser Ansicht steht die vielfach belegte Überzeugung der Kirche, derzufolge Gottes Zuwendung zum Menschen im Rahmen des Möglichen ihre sakramentale Greifbarkeit für den einzelnen und die Kirche erhalten soll. Diese Auffassung stimmt mit der Grundstruktur des göttlichen Heilshandelns überein; denn seine Struktur und die an sie gebundene Heilsordnung ist die Ordnung des menschengewordenen Wortes Gottes. In ihr ist die Einheit von Geistesempfang im Glauben und ekklesiologischer Leibhaftigkeit des

Geistes ein für allemal festgelegt; Greifbarkeit der Kirche und der Geistesbesitz in ihr können in der eschatologischen Situation der Kirche nicht mehr auseinandergerissen werden. Darum gilt: „Wo eine sakramentale Gnadenvermittlung im Rahmen des menschlich Möglichen und sinnvoll Vollziehbaren möglich ist, soll sie auch geschehen, ist sie grundsätzlich empfehlenswert und opportun, und dieser Opportunität darf nicht mit dem Einwand begegnet werden, solche Gnaden könnte man schließlich auch ohne das Sakrament erhalten“ (302).

Auch die Auswirkungen, die die beschriebene Denkweise auf die Glaubens- und Frömmigkeitsebene der Empfänger hat, legen eine Bestellung zu den genannten Diensten durch die Weihe nahe. Es ist zu erwarten, daß jemand, dem in sakramentaler Weise ein Amt zugesagt wird, dieses wegen der Einmaligkeit der Umstände und der unaufhebbaren Wirkung der Amtsgnade in viel radikalerer Weise entgegennimmt – als wenn die Bestellung zum Dienst für ihn auf andere Weise erfolgte. Ferner wird sich die sakramentale Bestellung zum Dienst auf die Gemeinden positiv auswirken. Man muß davon ausgehen, daß durch sie die Anziehungskraft, die Verbreitung und die Schätzung des Dienstes bei den Gläubigen entschieden verbessert würde. – Am Rand sei vermerkt, daß andernorts die Schwierigkeit zu behandeln ist, ob nicht auch weibliche Helfer in der Seelsorge durch die Diakonatsweihe zum kirchlichen Dienst zu bestellen sind. Im vorliegenden Zusammenhang soll ja lediglich die Beziehung zwischen den pastoralen Diensten und einem von der Kirche *angebotenen* Sakrament bedacht werden; das Sakrament des Ordo wird aber gegenwärtig nicht Frauen, sondern nur Männern angeboten.

Die Beratungen und Entschlüsse des Zweiten Vatikanums gaben der Kirche die diakonale Stufe des Weihesakraments als selbständiges Dienstamt zurück. Was ursprünglich das Aufleben dieser Weihestufe intendierte, ist auch heute noch beachtenswert; K. Rahners Bemerkungen zur Gnaden- und Sakramentenlehre⁹ sind von so fundamentaler Art, daß eine Ordnung kirchlicher Dienste, die sie übersieht, nicht als gelungen bezeichnet werden kann.

Hinweise der Wissens- und Organisationssoziologie

Die Grundlinien der Sakramententheologie haben erwartungsgemäß auch für Dienstträger in der Kirche ihre gewichtige Relevanz. Bei der Prüfung der Struktur kirchlicher Dienste und bei der Frage nach dem angemessenen theologischen Ort auch der zu diesem Dienst bereiten Laientheologen stößt man darüber hinaus auf weitere interessante Elemente, wenn man die Perspektive der Theologie verläßt: Aus der Wissens- und Organisationssoziologie kommen Hinweise, die manche Ergebnisse theologisch-systematischer Reflexion unterstreichen. Sie sollen darum – jedenfalls andeutungsweise – hier in die Überlegungen eingebracht werden¹⁰.

Der Prozeß der Institutionalisierung von Teilwirklichkeiten der Gesellschaft ist oft beschrieben worden. Es charakterisiert eine Institution, daß sie den Menschen in gewisser

Objektivität vorgegeben ist. So entsteht beispielsweise die Institution der Vaterschaft nicht erst, wenn die ersten Kinder sie realisieren. Auch über die Person hinaus und jenseits von denen, die eine solche Beziehung im Augenblick verkörpern, wird die Institution Vaterschaft als daseiend angesetzt. Institutionen stellen demnach dem einzelnen gegenüber den Anspruch auf Autorität – und sie müssen ihn stellen; denn das Sich-Verhalten des einzelnen in institutionell vorgegebenen Bahnen bedeutet für diesen und für die Gesellschaft eine wichtige Hilfe: Die Weitergabe der in der Institution gesammelten Verhaltensmodelle an die nächste Generation dient der Entlastung. Institution befreit den einzelnen von der Bürde einer ständig neu anfallenden Entscheidung. Im Bewußtsein der Menschen gewinnt die Welt durch Institutionen an Festigkeit und erhält erst so den Raum für Neuentwürfe und Innovation. Institutionen wirken in der Gesellschaft fort, weil sie als „permanente‘ Lösung eines ‚permanenten‘ Problems“ (Berger, 74) anerkannt sind.

Dabei kann die Erhaltung und Weitergabe des in der Institution gespeicherten Wissens nicht einfach vorausgesetzt werden. Die verschiedenen Techniken beispielsweise der Jagd, Waffen, die geeignet sind, Tiere, die geschossen werden, der Grund von Schonzeiten usf. – all das stellt eine Art Rezeptwissen dar, also Wissen, das die institutions-eigenen Verhaltensvorschriften darlegt und mit Inhalt versorgt. Der Zugang zu diesen Wissensinhalten muß möglich sein, wenn immer – zum Beispiel bei einem Volk auf der Kulturstufe der „Jäger und Sammler“ – der Bestand einer Gesellschaft sichergestellt sein soll.

Diese Erhaltung und Weitergabe des Wissens ist einmal durch Belehrung denkbar. Je nach Wichtigkeit entwickelt sich zu diesem Zweck ein gesellschaftlicher Apparat; die Befassten erscheinen teils als Vermittler, teils als Empfänger des Wissens. Sie ist ferner bei einem objektivierten Wissensbestand, der einer Mehrheit von Handelnden gemeinsam ist, auch durch Repräsentation möglich. Solche Repräsentanten stellen den objektiven Sinn einer Institution dar und sind deren Rollenträger. Mittels solcher Rollen gehen Institutionen in die individuelle Erfahrung ein – mehr noch: institutionalisiertes Verhalten braucht notwendig diese Rollen. So repräsentiert zum Beispiel die Rolle des Richters in Verbindung mit anderen Rollen die Gesamtheit der Institution des Rechts. Diese Institution wird wirklich erfahrbar in ihrer Repräsentation durch Rollen. „Mit ihrem Ensemble ‚programmierter‘ Handlungen ist sie so etwas wie ein ungeschriebenes Textbuch eines Dramas, dessen Aufführung von der immer wiederkehrenden Darstellung vorgeschriebener Rollen durch lebendige Akteure abhängt. Die Schauspieler verkörpern ihre Rollen und vergegenwärtigen das Drama auf vorgegebener Bühne. Weder ein Drama noch eine Institution würde ohne solche immer neu wiederholbare Verwirklichung bestehen können. Behauptet man also, daß Rollen Institutionen repräsentieren, so bedeutet das zugleich, daß Rollen es ermöglichen, daß Institutionen bestehen und immer wieder neu und gegenwärtig von lebendigen Menschen erlebt werden“ (Berger, 79). Die Institution braucht also die Repräsentation durch Rollen; die Institution muß durch akutes menschliches Verhalten zum Leben erweckt werden.

Solche Rollen zur Vermittlung einer gesellschaftlichen Teilwirklichkeit sollen da oder dort eine besondere Hervorhebung erfahren; denn nicht jeder Part ist gleich bedeutsam für die Erhaltung der Institution. Die besondere Prominenz der Rolle erscheint dann um so notwendiger, wenn die die Institution tragenden Normen und Werte der Gesamtgesellschaft problematisch geworden sind. Besonders eine rasch wechselnde Umwelt erschwert das Einleben von festen Verhaltenserwartungen und Situationsdefinitionen. Dann sind Träger abgehobener Rollen, Führer – wie die Organisationssoziologie sagt – besonders vonnöten. Sie haben hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilwirklichkeit die Vermutung der Richtigkeit für sich. Von ihnen kann darum die Stabilisierung der gefährdeten Institution eher erwartet werden. Allerdings stehen sie unter der Verpflichtung einer weitestmöglichen Identifikation ihrer Person mit der Rolle. Als Alternative zum Veränderungstrend in der Umwelt akzentuieren sie das Element der Dauer; die Eindeutigkeit ihrer Handlungsweise korrigiert ambivalente Muster. „Die Mitglieder, die Führungsrollen wahrnehmen, müssen sich nun dauernd und bewußt als Führer verhalten. Sie gehorchen einer besonderen Disziplin, denn sie stehen im Blickpunkt der anderen Mitglieder und der Außenwelt“ (Luhmann, 208).

Jede Gesellschaft kennt eine Institution der Transzendenz. Auch solche Gesellschaften, die sich als atheistisch deklarieren, entwickeln pseudoreligiöse Praktiken. Der Gesellschaft und den Gläubigen die in Christus hereingebrochene Fülle der Offenbarung zu vermitteln, ist der Sinn der Institution Kirche. Sie steht im Dienst der Erhaltung und Weitergabe von Glaubenswahrheit und Glaubenspraxis. Insofern sie Institution ist, gelten in ihr die von der Soziologie erhobenen, die Institution betreffenden Gesetze. Auch die Bestellung von Amtsträgern ist durch solche Einsichten abgedeckt – und Zeiten des Umbruchs machen die Führungsrollen der Amtsträger in der Institution Kirche besonders nötig.

Die von der Kirche für das Amt vorgesehenen Konturen entsprechen gut der Führungsrolle, wie sie die Institutionslehre beschreibt:

– Die Träger des Amtes machen die lebendigen Akteure aus, die in vorgeschriebenen Rollen die Sinnwelt der Institution Kirche repräsentieren. Sie tun es im Alltag in einer Fülle von Situationen; sie tun es in unüberbietbarer Weise in der Feier der Liturgie. Nur so wird ermöglicht, daß die Institution Kirche besteht und immer neu und gegenwärtig vom Menschen erlebt wird.

– Die Übernahme der Rolle geschieht auf Dauer und integriert damit den Träger fest in das System; Weihe bedeutet ja eine Bindung an Christus und seine Kirche, die unwiderruflich ist.

– Die Träger der Rolle sind gehalten, sich mit der Rolle als einem Element des Systems zu identifizieren – was freilich im Fall des Amtes ohne Problematik ist, weil die Identifikation nicht kraft der gesellschaftlich zugeschriebenen Typisierung, sondern kraft personaler Betroffenheit durch den Auftrag erfolgt: Der Geweihte identifiziert sich, indem er der sakramental vermittelten Wirklichkeit Christus im Ganzen seines eigenen Tuns Raum verschafft.

Darum legen auch soziologische Einsichten nahe, diejenigen, die am kirchlichen Dienst interessiert sind, möglichst für die Zielvorstellung vom geweihten Amtsträger zu gewinnen. Das gilt auch für den Fall, wenn – wie bei der einen oder anderen Einzeltätigkeit des Diakons – das vorgesehene Einsatzfeld eine Weihe nicht zur absoluten Bedingung macht.

Die hier vorgelegten Aussagen zum Amt, näherhin zum Diakonat, intendieren bei sorgfältiger Erwägung nicht zunächst die Stabilisierung der „Institution Kirche“, sondern sie wollen das Ziel dieser Institution besser zum Tragen bringen. Soziologisch gesehen beabsichtigt Institution immer Sinnvermittlung und Bewußtseinsentlastung in der von ihr vertretenen Sinnwelt. Sie betrifft im Raum der katholischen Kirche die Einweisung in erprobte Verhaltensformen des Glaubens auf dem liturgischen und auf dem privaten Sektor („so macht man das“): sie entlastet damit von einer absoluten Selbstzuständigkeit. Sie beinhaltet auch eine kognitive und emotionale Neuerschließung zentraler Glaubensdaten durch den „Fachspezialisten“, nämlich den glaubwürdigen Zeugen. Und eben hierin kommt sie dem grundlegenden Auftrag der Institution, der Unsicherheitsabsorption nach, einem Auftrag, dem gerade die oben angesprochenen Qualitäten der Führungsrolle dienen.

Laientheologen und Weihesakrament

Die von den deutschen Bischöfen getroffenen Beschlüsse haben sich zur Aufgabe gemacht, den Diakonat entschieden zu fördern. Das muß auch durch eine gezielte Hinführung der Laientheologen zum Diakonat erfolgen. Nach Meinung der Bischöfe wäre es „ein Schaden für die Pastoral, wenn der Diakonat aus berufssoziologischen Gründen für Laientheologen nicht von Interesse wäre“ (Text A 3.9).

Nun scheint es allerdings so, daß bei manchem Diplom-Theologen nicht nur das gegenwärtige soziale „Image“ eine Barriere für den Zugang zum Diakonat darstellt. Das jedenfalls legt sich beim Studium einer Umfrage nahe, die 1973 bei Laientheologen durchgeführt und 1975 vorgelegt wurde¹¹. Aus dieser Untersuchung sollen hier abschließend noch einige für den Zusammenhang bemerkenswerte Ergebnisse aufgegriffen werden.

Einmal läßt die Untersuchung erkennen, daß 74,3 Prozent der männlichen Laientheologen ernsthaft überlegt haben, ob sie nicht Priester werden sollen (143). Von diesen haben sich 76,7 Prozent dann aber vom Priestertum aus Gründen abgewandt, für die sie die Kirche verantwortlich machen – wobei der überwiegende Teil die kirchlichen Strukturen und die Zölibatsverpflichtung als entscheidendes Hindernis angibt (144). Es liegt nahe, daß die so von der amtlichen Kirche motivierte Veränderung des Berufswunsches das affektive Verhältnis zu dieser Kirche belastet; denn gerade die Kirche wird unter den genannten Umständen für die Nichtverwirklichung eines wichtigen Ideals verantwortlich gemacht. Eine solche Belastung mindert oder zerstört die Fähigkeit einer

emotionalen Hinordnung auf die Kirche und damit auf das Weihesakrament, das diese anbietet.

Wichtiger noch ist der Anschein, daß die in der sakramentalen Weihe erfolgende Qualifikation offenbar nur in Ansätzen realisiert wird. Die befragten Laientheologen möchten beispielsweise ihren Einsatz nicht auf bestimmte kirchliche Funktionen beschränken, sondern ihn auf möglichst viele Bereiche ausdehnen (155). Zwischen 60 und 70 Prozent zählen zwar die Leitung der Eucharistiefeier und die Einzelbeichte zu den den Priestern vorbehaltenen Aufgaben; aber dieser Prozentsatz ist um ein Viertel bis ein Drittel kleiner im Vergleich mit den Zahlen, die sich bei der großen Umfrage unter den Priestern der Bundesrepublik ergaben¹².

Dazu kommt, daß diese an die sakramentale Weihe gebundenen kirchlichen Tätigkeiten nach Meinung der befragten Laientheologen offenbar für den gegenwärtigen Auftrag der Kirche ohne besondere Relevanz sind: In einer Liste der „wichtigsten Funktionen und Aufgaben, die die Kirche heute erfüllen soll“, kommen „Liturgie und Sakramentspendung“ bei 17 Vorgaben nur auf den dreizehnten Platz: Selbstkritik und Kirchenreform, politisch-soziales Engagement, Gesellschaftskritik, emanzipatorische Sozialisation, Konfliktlösung und vieles andere wird als notwendiger angesehen (46).

Weiter ist lediglich ein Fünftel der Befragten bereit, in der offiziellen Leitung der Gemeinde eine ausschließlich dem Priester zukommende Tätigkeit anzusetzen (156). Danach muß man vermuten, daß das Wissen um den Zusammenhang der geistlich-sakramentalen Qualifikation mit dem kirchlichen Dienst bei den betroffenen Befragten nicht einfachhin vorauszusetzen ist.

Mit all dem stimmt die Auffassung der Laientheologen von den Rekrutierungskriterien überein, die für die Annahme zum amtlichen Dienst in der Kirche gelten sollen. Die Untersuchung sagt dazu: „Es fällt auf, daß die Auswahlkriterien von den Laientheologen um so stärker akzeptiert werden, je eher sie funktional durch die auszuübende Tätigkeit begründet werden können. Auswahlkriterien, die in keinem funktionalen Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit stehen, werden als nicht plausibel angesehen“ (152).

Der überwiegende Teil der Laientheologen sucht auch in diesem Fall den Unterschied zum Amtsträger allein im Tätigkeitsfeld. Elemente, die innerlich oder faktisch mit der empirisch feststellbaren „Außenseite“ von Weihesakrament und Amt zusammenhängen (größere Intensität des geistlichen Lebens; Unterschied in der Bindung an die Kirche; Ja zur kirchlichen Zölibatspflicht u. a.), werden von mehr als der Hälfte der Befragten nicht als Kriterium anerkannt.

So müssen die gnadenhafte Ermöglichung des Dienstes und deren geistliches Gewicht deutlich zur Sprache kommen, wenn Laientheologen für den Diakonat gewonnen werden sollen. Seine gezielte Förderung kann nur gelingen, wenn für die Ordnung der pastoralen Berufe die sakramententheologische Perspektive zurückgewonnen wird und die qualifizierende Geistbegabung in den Blick kommt, die nach dem Autor der Pastoralbriefe durch Handauflegung erfolgt (2 Tim 1,6).

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. u. a. W. Kasper, Die schädlichen Nebenwirkungen des Priestermangels, in dieser Zschr. 195 (1977) 129–135.
- ² Vgl. die in Publik-Forum vom 21. 5. 1976, 18 f., geäußerten Befürchtungen.
- ³ Vgl. Kirchenkonstitution, Art. 35; Dekret über das Laienapostolat, Art. 17.
- ⁴ A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche (Paderborn 1972) 170 f.
- ⁵ Ebd. 206; vgl. auch P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche (Trier 1973) 62 u. a.; außerdem U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Freiburg 1975) 191 ff.; 217 ff.
- ⁶ Ausnahmen bilden dabei Träger besonderen Fachwissens; vgl. Dekret über das Laienapostolat, Art. 22: „Laici qui seipsos sua peritia professionali devovent“.
- ⁷ Vgl. Motuproprio „Ministeria quaedam“ und Instructio „Ad pascendum“, beide vom 15. 8. 1972.
- ⁸ Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf: Diaconia in Christo, hrsg. v. K. Rahner und H. Vorgrimler (Freiburg 1962).
- ⁹ Daß K. Rahner bis heute zu der geäußerten Auffassung steht, ergibt sich aus seinem Aufsatz: Ansatzpunkte für eine Spiritualität des Priesters vom Amt her gesehen, in: Priesterliche Spiritualität heute, hrsg. v. L. Laszlo (Wien 1977), hier 115 ff.
- ¹⁰ Das Folgende stützt sich auf die beiden Publikationen: P. L. Berger – Th. Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie (Frankfurt 1974), und N. Luhmann, Funktionen und Folgen formaler Organisation (Berlin 1972).
- ¹¹ Berufsbild und Selbstverständnis von Laientheologen. Eine empirische Untersuchung von studierenden Laientheologen an deutschen Universitäten und Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen (Essen 1975).
- ¹² Vgl. H. Schmidtchen, Priester in Deutschland (Freiburg 1973) 36 f.